



GESETZBLATT

197

der Deutschen Demokratischen Republik

10. MAI 1974

1974

Berlin, den 8. Mai 1974

Teil I Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
15.4.74	Erste Durchführungsbestimmung zur Seemannsordnung	197
29. 3.74	Anordnung über die Inkraftsetzung von Preisen für NE-Metallerzeugnisse	197
15. 4. 74	Anordnung Nr. 4 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung	199
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	200
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	200

Erste Durchführungsbestimmung zur Seemannsordnung

vom 15. April 1974

Auf Grund des § 52 der Verordnung vom 2. Juli 1969 über die Arbeit und das Verhalten an Bord von Seeschiffen — Seemannsordnung — (GBl. II Nr. 58 S. 381) wird folgendes bestimmt:

Zu § 28 der Verordnung:**§ 1**

Jede? Mitglied der Schiffsbesatzung, das während der Dauer oder bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses abgemustert wird, hat Anspruch auf Rückführung in den Heimathafen des Schiffes, in den Anheuerungshafen oder in den Ausreisehafen des Schiffes. Die Pflicht zur Rückführung obliegt dem-Schiffahrtsbetrieb.

Zu § 29 der Verordnung:**§ 2**

(1) Die Kosten der Rückführung trägt der Schiffahrtsbetrieb, wenn das Mitglied der Schiffsbesatzung infolge

- eines im Schiffsdienst erlittenen Unfalls,
- eines Schiffbruches,
- einer Krankheit,
- Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses — ausgenommen bei fristloser Entlassung —

zurückgelassen worden ist.

(2) Die Kosten der Rückführung umfassen alle Ausgaben für Beförderung, Unterkunft und Verpflegung des Mitgliedes der Schiffsbesatzung während der Reise sowie notwendige Aufwendungen bis zu der für seine Abreise festgesetzten Zeit.

(3) Erfolgt die Rückführung als Mitglied einer Schiffsbesatzung, so besteht Anspruch auf Entlohnung entsprechend den Rechtsvorschriften für die während der Reise geleistete Arbeit.

(4) Der § 29 jeder Verordnung findet für Mitglieder der Schiffsbesatzung gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung sinngemäß Anwendung, denen ein Anspruch auf Rückführung in den Heimathafen des Schiffes, in den Anheuerungshafen oder in den Ausreisehafen des Schiffes außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zusteht.

Zu §§ 28 und 29 der Verordnung:**§ 3**

Die zuständigen zentralen Staatsorgane haben die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung zu überwachen und erforderlichenfalls die Kosten der Rückführung eines fristlos entlassenen Mitgliedes der Schiffsbesatzung vorzustrecken.

§ 4**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Mai 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig findet der § 5 Abs. 2 der Verordnung keine Anwendung mehr.

Berlin, den 15. April 1974

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t

Anordnung über die Inkraftsetzung von Preisen für NE-Metallerzeugnisse

vom 29. März 1974

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Erzeugnisse und Leistungen der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur — Stand 1. Januar 1973

Schlüssel-Nummer
der Erzeugnis- und
Leistungs-
nomenklatur
(ELN-Nr.)

Bezeichnung der Erzeugnisgruppe

122 10 00 0 NE-Metallerze

außer:

— 122 13 00 0

Leichtmetallerze

— 122 14 00 0 Erze von Alkali- und Erdalkalimetallen